

Gebäudeversicherung DREIDIMENSIONAL

Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

G24.01

A Kundeninformation	2	C 10 Erdbebenversicherung	9
A 1 Kundeninformation nach VVG	2	C 11 Bauvorhaben	10
A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen	3	C 12 Ergänzung zur kantonalen Gebäudeversicherung	10
B Vertragsbestimmungen	4	C 13 Extended Coverage	11
B 1 Police	4	C 14 Gebäudetechnik	11
B 2 Schriftliche Form	4	C 15 Geräte und Materialien	12
B 3 Vertragsdauer	4	C 16 Nicht genannte Gefahren	12
B 4 Vertragsanpassung	4	C 17 Generelle Ausschlüsse	13
B 5 Gefahrsänderung	4	D Schadenfall	14
B 6 Eigentümerwechsel	4	D 1 Vorgehen im Schadenfall	14
B 7 Mehrfachversicherung	4	D 2 Schadenermittlung	14
B 8 Vertragskündigung und Vertragsauflösung	4	D 3 Entschädigung	14
B 9 Prämien	5	D 4 Unterversicherung	17
B 10 Widerruf	5	E Schlussbestimmungen	18
C Deckung	7	E 1 Sorgfaltspflicht	18
C 1 Versicherter Gegenstand	7	E 2 Gerichtsstand	18
C 2 Versicherte Gefahren	7	E 3 Anwendbares Recht	18
C 3 Versicherte Kosten	7	E 4 Sanktionen	18
C 4 Versicherungsarten	7	F Begriffsdefinitionen	19
C 5 Feuerversicherung	7	Begriffe in <i>kursiver Schrift</i> werden im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert.	
C 6 Elementarversicherung	8		
C 7 Diebstahlversicherung	8		
C 8 Wasserversicherung	8		
C 9 Glasversicherung	9		

Schadenservice

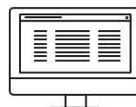
Rasche und einfache Abwicklung des Schadenfalls.



Telefon
055 645 61 61



Notfalltelefon
079 432 54 45



Webseite
glarnersach.ch



Soforthilfe, persönliche Beratung vor Ort

A Kundeninformation

A 1 Kundeninformation nach VVG

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) muss das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die Identität des Versicherungsunternehmens und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Die glarnerSach kommt dieser Pflicht wie folgt nach:

Wer ist die glarnerSach?

Die Kantonale Sachversicherung Glarus, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus, ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sie tritt am Markt mit ihrem Unternehmensbereich «Versicherung im Wettbewerb» unter der Marke glarnerSach auf.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Offerte/der Antrag bzw. die Police gibt Auskunft über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, allfällige Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besonderen Bedingungen informieren über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und geben zusätzlich Auskunft zu aufgeführten Leistungsbegrenzungen.

Versichert sind je nach Vereinbarung:

- Gebäude;
- Gebäudeanteile im Stockwerkeigentum;
- Umgebung;
- für den Unterhalt oder die Benutzung des Gebäudes dienende Geräte und Materialien;
- Mietertragsausfall.

Mitversichert sind auch bestimmte Kosten im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

Versicherbare Gefahren und Schäden sind:

- Feuer und Elementarereignisse;
- Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- Wasser;
- Glasbruch;
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
- Bauunfälle;
- Extended Coverage;
- Gebäudetechnik;
- nicht genannte Gefahren.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz abhängig. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für die Teilzahlung hinzukommen. Die Offerte/der Antrag bzw. die Police enthalten alle Angaben zur Prämie, deren Fälligkeit und möglichen Gebühren.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem:

- die Antragsfragen wahrheitsgetreu und vollständig beantworten;
- einen Schadenfall umgehend nach Kenntnisnahme melden und alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen treffen;
- Änderungen von Angaben, die in der Offerte/im Antrag bzw. in der Police festgehalten sind, unverzüglich der glarnerSach melden;
- Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate einwandfrei unterhalten und deren Einfrieren verhindern.

Welche Leistungen erbringt die glarnerSach?

Die glarnerSach ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene versicherte Gegenstände, versicherte Kosten sowie den versicherten Mietertrag.

Die glarnerSach tritt auf versicherte Schadenereignisse ein, welche während der Vertragslaufzeit eintreten. Massgebend ist das Datum des Schadeneintritts. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung ist durch die in der Offerte/dem Antrag und in der Police aufgeführten Versicherungssummen begrenzt (Schadenversicherung).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die glarnerSach den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer. Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Bei unbestimmter Dauer steht beiden Vertragsparteien das jährliche Kündigungsrecht zu.

Kann der Vertragsabschluss widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags in schriftlicher Form (alle Mitteilungen, die den Nachweis durch Text ermöglichen, auch in elektronischer Form) widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Welche Daten verwendet die glarnerSach auf welche Weise?

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung persönlicher Daten befinden sich auf der Internetseite der glarnerSach:
www.glarnersach.ch/datenschutz.

Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Internetseite ist verbindlich.

Wenn Sie dieses Exemplar in Papierform wünschen, wenden Sie sich an Ihre Versicherungsberaterin / Ihren Versicherungsberater oder an die Telefonnummer 055 645 61 61.

A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind abrufbar unter www.glarnersach.ch/download.

Das Inhaltsverzeichnis bietet einen optimalen Überblick. Mit dem Anklicken des Inhaltsverzeichnisses ist eine rasche Navigation per Mausclick möglich.

In Kapitel C Deckung sind Begriffe in *kursiver* Schrift notiert. Diese sind im Kapitel F Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge festgehalten.

Grundsätzlich haben die Deckungen in Kapitel C folgende Struktur:

Deckung

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gegenstand*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Gefahr*;

*Definition nach
Kapitel F Begriffsdefinition*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- Auflistung;

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an Ihre Versicherungsberaterin / Ihren Versicherungsberater bei der glarnerSach.

B Vertragsbestimmungen

B 1 Police

Die Police, insbesondere die Leistungsübersichten, geben im Detail Auskunft, welche Versicherungen abgeschlossen wurden.

B 2 Schriftliche Form

Unter schriftlicher Form verstehen sich alle Mitteilungen, die den Nachweis durch Text (auch in elektronischer Form) ermöglichen.

B 3 Vertragsdauer

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und/oder Vertragsende sind in der Police aufgeführt. Ist der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, verlängert er sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner vorher ordentlich gekündigt hat. Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

B 4 Vertragsanpassung

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämien oder Selbstbehalten, kann die glarnerSach den Versicherungsvertrag auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres beim Versicherungsnehmer eintreffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der glarnerSach eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

B 5 Gefahrsänderung

Ändern für die Gefahrenbeurteilung massgebende Tatsachen, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich mitteilen.

Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung kann die glarnerSach eine Prämienanpassung vornehmen oder den Vertrag innert 14 Tagen kündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, steht ihm das gleiche Kündigungsrecht zu.

Bei wesentlicher Minderung der Gefährdung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form gemäss B 2 zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die glarnerSach eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der glarnerSach mit einer Frist von vier

Wochen in schriftlicher Form gemäss B 2 zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der glarnerSach wirksam.

B 6 Eigentümerwechsel

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages in schriftlicher Form gemäss B 2 bis spätestens 30 Tage nach erfolgter Handänderung ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Gebäudeversicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens drei Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis der vorliegenden Gebäudeversicherung eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

Die glarnerSach kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer. Die Prämie ist bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig geschuldet, dafür haftet der neue Eigentümer.

B 7 Mehrfachversicherung

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies allen Versicherungsunternehmen in schriftlicher Form gemäss B 2 mitzuteilen.

B 8 Vertragskündigung und Vertragsauflösung

Der Versicherungsvertrag kann aus nachfolgenden Gründen gekündigt und/oder aufgelöst werden:

B 8.1 Bestimmte Vertragsdauer

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis drei Monate vor Vertragsende in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres per Hauptverfall gekündigt werden. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Hauptverfall in schriftlicher Form gemäss B 2 erfolgen.

B 8.2 Unbestimmte Vertragsdauer

Ist der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, steht beiden Vertragsparteien nach Ablauf des ersten vollen Versicherungsjahres (12 Monate), gerechnet ab dem in der aktuellen Police genannten Vertragsbeginn, das jährliche Kündigungsrecht per Hauptverfall zu. Die Kündigung muss bis drei Monate vor Hauptverfall in schriftlicher Form gemäss B 2 erfolgen.

B 8.3 Vertragsanpassung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 4

Vertragsanpassungen ohne Kündigungsmöglichkeit sind:

- Änderung von Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalte und Deckungen, die gesetzlich geregelt sind;
- Änderung von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- Änderung von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter Gebäude;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zugunsten des Versicherungsnehmers.

B 8.4 Gefahrserhöhung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 5

B 8.5 Gefahrminderung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 5

B 8.6 Eigentümerwechsel

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 6

B 8.7 Schadenfall

Für jeden Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der Auszahlung der Leistung erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der glarnerSach.
- Durch die glarnerSach spätestens bei Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 8.8 Mehrfachversicherung

Die glarnerSach kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über eine Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Hat der Versicherungsnehmer beim Abschluss des später abgeschlossenen Vertrags keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen.

B 8.9 Übrige Kündigungsgründe

Die glarnerSach kann den Versicherungsvertrag bei Anzeigepflichtverletzung (Art. 6 VVG), wichtigem Grund (Art. 35b VVG), Versicherungsbetrug (Art. 38, 38b, 50, 36b, 51 VVG) und absichtlicher Schadenverursachung (Art. 14 VVG) in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag bei Verletzung der Informationspflicht (Art. 3a VVG) in schriftlicher Form gemäss B 2 kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsunternehmen wirksam.

B 9 Prämien

B 9.1 Prämienzahlung

Die Erstprämie wird bei Vertragsbeginn, die Folgeprämie an dem in der Police aufgeführten Hauptverfall jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich gemahnt. Falls die Zahlung innerhalb der Mahnfrist von 14 Tagen nicht erfolgt, ruht die Leistungspflicht der glarnerSach bis zur vollständigen Zahlung der Prämie zuzüglich Zinsen und Kosten.

B 9.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr als Folge eines Teilschadens oder nach Wegfall des Risikos durch einen Totalschaden.

B 10 Widerruf

B 10.1 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in schriftlicher Form gemäss B 2 widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Solange geschädigte Dritte trotz eines Widerrufs gutgläubig Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen können, schuldet der Versicherungsnehmer die Prämie und kann das Versicherungsunternehmen den geschädigten Dritten die Unwirksamkeit des Vertrags nicht entgeghalten.

B 10.2 Wirkung des Widerrufs

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Der Versicherungsnehmer schuldet dem Versicherungsunternehmen keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Kosten für besondere Abklärungen, die dieses in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

C Deckungen

C 1 Versicherter Gegenstand

Der versicherte Gegenstand ist bei den einzelnen Deckungen ersichtlich und wird in der Begriffsdefinition im Kapitel F umschrieben.

Die in der Leistungsübersicht versicherten Deckungen beschränken sich auf das jeweilige Gebäude.

C 2 Versicherte Gefahren

Massgeblich sind die in der Police gewählten versicherten Gefahren.

C 3 Versicherte Kosten

Kosten sind Aufwendungen, welche als Folge eines Schadenereignisses entstehen. Sie sind gemäss Leistungsübersicht bis zur vereinbarten Erstrisiko-Summe mitversichert, sofern für das Schadenereignis gemäss der Police Versicherungsdeckung besteht. Als Kosten gelten:

- *Aufräumung und Entsorgung;*
- *Bauteuerung;*
- *Bewegungs- und Schutzkosten;*
- *Dekontaminationskosten;*
- *fortlaufende Kosten;*
- *künstlerische und historische Werte;*
- *Nachteuerung;*
- *Schadenminderung und Rettung;*
- *Sicherungsmaßnahmen;*
- *Umgebungsschäden.*

Im Zusammenhang mit Feuer- und Elementarschadenereignissen werden auch Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden versicherten Schäden am versicherten Standort entschädigt. Die Leistung ist begrenzt auf CHF 5'000.

Nicht versichert sind Kosten:

- bei Umgebungsschäden:
 - durch Feuer- und Elementarereignisse;
 - an landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Flächen und Wald, Sportanlagen, Anlagen von Gemeinden, Kantonen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - an speziellen Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Aussteifungen, Anker);
 - für Freilegung;
 - während Bauarbeiten;
 - an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung stehen;
 - durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen;
 - durch nicht genannte Gefahren.

- bei fortlaufende Kosten:
 - durch die Deckungen Gebäudetechnik und Gebäudetechnik Plus.

C 4 Versicherungsarten

C 4.1 Vollwert

Der Vollwert hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für den Wiederaufbau des versicherten Gebäudes bzw. Gebäudeanteils erforderlich ist.

C 4.2 Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall (Schaden inklusive der Kosten), ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert.

C 5 Feuerversicherung

Feuerschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer;*
- *Seng- und Hitzeschäden;*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind:

- *Mietertragsausfall;*
- *Umgebungsschäden Feuer und Elementar;*
- *Vorsorgedeckung behördliche Vorschriften.*

Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch;
- an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen;
- infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen sowie infolge von inneren Unruhen;
- an der Umgebung
 - für gewerblich genutzte Kulturen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald, Sportanlagen, Anlagen von Gemeinden, Kantonen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - während Bauarbeiten;

- für spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Aussteifungen, Anker);
- für Freilegungskosten;
- für Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung stehen;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen und Ferienhäusern.

C 6 Elementarversicherung

Elementarschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind:

- *Mietertragsausfall*;
- *Umgebungsschäden Feuer und Elementar*;
- *Vorsorgedeckung behördliche Vorschriften*.

Nicht versichert sind Schäden:

- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- durch Schneerutsch von Dächern;
- durch Schneedruck, der nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre betreffen;
- durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf deren Ursache;
- als Folge von künstlichen Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren zeitlichen Abständen wiederholt;
- durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- durch Betrieb und Bewirtschaftung mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Stein, Kies, Sand oder Lehm;
- infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- an der Umgebung;
 - für gewerblich genutzte Kulturen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald, Sportanlagen, Anlagen von Gemeinden, Kantonen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - durch Hagel- und Schneedruck an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnissen;
 - während Bauarbeiten;
 - für spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Aussteifungen, Anker);
 - für Freilegungskosten;

- für Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung stehen;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

C 7 Diebstahlversicherung

Diebstahlschäden

- Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:
- *Gebäude*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;

beschädigt oder zerstört wurde und dies durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist.

Zusätzlich mitversichert sind:

- *Mietertragsausfall*;
- *Schlossänderungskosten*.

Nicht versichert sind Schäden:

- die im Zusammenhang mit einem Feuer- und Elementarereignis, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, böswilliger Beschädigung oder inneren Unruhen entstehen;
- verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft leben oder die in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

C 8 Wasserversicherung

Wasserschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Wasser*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Zusätzlich mitversichert ist:

- *Mietertragsausfall*.

Aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind:

- *Freilegungskosten*.

Nicht versichert sind Schäden:

- und Aufwendungen für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden;
- infolge Rückstaus, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

- als Folge von mangelhaftem oder unterlassenem Gebäudeunterhalt sowie Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- durch Regen, Schnee und Schmelzwasser, welches durch offene Dachluken, offene Fenster und Türen, offene Oblichter, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Bau-, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- durch Regen, Schnee und Schmelzwasser am Dach (tragende Konstruktion, Isolation und Dachbelag mit Unterdach), an der Fassade (Aussenmauern samt Isolation) und an allen zur Gebäudehülle gehörenden Bauteilen wie Fenstern, Türen, Verkleidungen und Panels;
- beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten;
- an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust;
- an Kälteanlagen, die durch künstlich erzeugten Frost verursacht werden;
- an Einrichtungen wie technischen Anlagen, Maschinen und Apparaten, die an Leitungsanlagen angeschlossen sind, sofern die Schäden durch das Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen verursacht werden;
- an Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima-, Kälte- und Energietechnik, die durch Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme verursacht werden;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund oder fehlerhafte bauliche Konstruktion, sofern die Ausführung nicht durch eine Fachperson vorgenommen wurde;
- und Aufwendungen für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen oder Aussenablaufrohren sowie für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- und Aufwendungen für die Behebung der Schadensursache selbst (ausgenommen sind Freilegungskosten und Frostschäden);
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- und Elementarereignis, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, böswilliger Beschädigung oder bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen;
- und Aufwendungen für das Freilegen von Erdregistern, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen sowie von betriebsbedingt verlegten Leitungen;
- und Aufwendungen, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen bzw. zur Sanierung erfolgen;
- und Aufwendungen für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

C 9 Glasversicherung

Glasschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudeverglasungen;*
oder
- *Gebäudeverglasungen Light;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *äussere Einwirkungen;*
- *innere Unruhen;*

plötzlich und unfallmässig zu Bruch geht.

Mitversichert sind Folge- und Komplementärschäden bis höchstens CHF 5'000.

Nicht versichert sind Glasschäden:

- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern und Leuchtmitteln;
- in Form von Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer und Haarrisse sowie Abnutzungsschäden;
- an elektrischen und mechanischen Einrichtungen;
- verursacht durch Bauarbeiten oder die bei Arbeiten an den Verglasungen selbst oder an Gebäudebestandteilen mit Verglasungen entstehen;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion sowie als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- und Elementarereignis oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen entstehen.

C 10 Erdbebenversicherung

Erdbebenschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Erdbeben;*
- *vulkanische Eruptionen;*

direkt oder indirekt beschädigt oder zerstört wurde.

Leistungen anderer Versicherungsunternehmen gehen Leistungen aus dieser Deckung vor.

Aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert ist:

- *Mietertragsausfall.*

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt;
- infolge Ausführungs- und Planungsfehlern, fehlerhafter baulicher Konstruktion, mangelhaftem Material sowie als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- an Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitäler, Schulen, Universitäten, Industrieunternehmen oder weitere Gebäude, in denen für die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

C 11 Bauvorhaben

Bauschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Bauunfall*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- bei Bauvorhaben, welche die Gesamtbaukosten gemäss dem Baukostenplan 1-4, inklusive Eigenleistungen und Honoraren, von CHF 100'000 übersteigen;
- bei Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes;
- durch irrtümliche Abbrüche und Demontagen;
- durch normale Witterungseinflüsse, mit denen gemäss der Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss;
- und Aufwendungen zur Behebung von Mängeln wie mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung;
- und Aufwendungen zur Behebung blosser Rissbildung, auch wenn die Dichtigkeit durch die Risse beeinträchtigt wird. Kosten zur Behebung von Rissen, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- und Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- und Aufwendungen zur Behebung von Kratzern und Flecken auf Oberflächen jeglicher Art sowie Kosten

zur Behebung von Verätzungen an Bauteilen jeglicher Art – namentlich durch Zementmilch, durch Sprayereien und Graffiti sowie durch betriebsbedingte Schäden technischer Installationen;

- und Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden;
- und Aufwendungen für Schäden, die ein an der Erstellung des Bauwerks Beteiligter schuldhaft verursacht hat oder für die dieser haftet. In solchen Fällen werden die nötigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten entschädigt;
- bei Eingriffen in die Statik des Tragwerks;
- die infolge von Feuer- und Elementarereignissen oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen entstanden sind;
- die infolge von inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstanden sind.

C 12 Ergänzung zur kantonalen Gebäudeversicherung

Ergänzung zur kantonalen Gebäudeversicherung

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudeteile*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Zusätzlich mitversichert sind:

- *ergänzende Kosten zur kantonalen Gebäudeversicherung*.

Nicht versichert sind Schäden:

- aufgrund der Differenz zu ungenügenden Vollwertversicherungssummen der Gebäude;
- an anderweitig angerechneten Unterversicherungen und Selbstbehalten;
- aufgrund der Differenzen von Zeit- zum Neuwert;
- aufgrund der Differenzen von Erstrisiko zum Vollwert;
- infolge von Terroranschlägen;
- infolge Erdbeben und vulkanischer Eruptionen;
- infolge einer Überschreitung der gesetzlichen Elementarhaftungsbegrenzungen;
- durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (z.B. Ruhen der Leistungspflicht mangels Prämienzahlung);
- und Aufwendungen (Mehrkosten) infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

C 13 Extended Coverage

Extended Coverage Schäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *innere Unruhen*;
- *böswillige Beschädigung*;
- *Ungeziefer*;
- *Fahrzeuganprall*;
- *Gebäudeeinsturz*;
- *Leckage*;
- *Schmelzschäden*;
- *radioaktive Kontamination*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Zusätzlich mitversichert ist:

- *Mietertragsausfall*.

Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss den Deckungen Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser, Erdbeben, Bauwesen und Gebäudetechnik versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- die durch Bau, Umbau, Montage oder Reparaturarbeiten entstehen;
- infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion, Ausführungs- und Planungsfehlern, mangelhaften Materials, schlechten Baugrunds, Bodensenkung sowie als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- durch Mietertragsausfälle bei Hotels, Gaststätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen;
- bei inneren Unruhen:
 - an Gebäudeverglasungen und Gläsern jeglicher Art durch Glasbruch.
- bei böswilliger Beschädigung:
 - an Gebäudeverglasungen und Gläsern jeglicher Art durch Glasbruch.
 - durch eigene oder fremde im Betrieb tätige Personen oder solche, die im versicherten Gebäude wohnen, sofern die Schäden nicht bei Streik oder Aussperrung entstehen.
- bei Ungeziefer:
 - durch Haustiere und alle privat oder kommerziell gehaltenen Tiere;
 - durch Holz- und Pflanzenschädlinge;
 - und Aufwendungen für das Entfernen von Nestern aller Art;
 - und Aufwendungen zur Vertreibung und Abwehr von Mardern, Nagetieren sowie der Insektenbekämpfung.
- bei Fahrzeuganprall:
 - die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- bei Leckage:
 - an der Feuerlöschanlage selbst;
 - anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Feuerlöschanlage;
 - bei Bau und Reparaturarbeiten an der Feuerlöschanlage.

- bei Schmelzschäden:
 - an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Ersatz;
 - und Aufwendungen für die Behebung der Schadenursache;
 - und Aufwendungen für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen.
- bei radioaktiver Kontamination:
 - durch Kernreaktoren, Kernbrennstoffe oder andere Kernmaterialien;
 - durch Radioaktivität, die von Isotopen produzierenden Anlagen und Kernbrennstoffen herführt;
 - für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;
 - und Aufwendungen zur Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

C 14 Gebäudetechnik

Schäden an gebäudetechnischen Anlagen

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudetechnik*;
- *Gebäudetechnik Plus*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *äussere Einwirkungen*;
- *innere Ursachen*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

In Ergänzung zu C 3 Versicherte Kosten gelten:

- *Bauleistungen*;
- *Freilegung Erdsonden/-register*;
- *Ertragsausfall Energie*.

Der Versicherungsschutz beginnt für Neuanschaffungen oder Erweiterungen nach erfolgter mangelfreier Übernahme oder Abnahme nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probetrieb der technischen Anlage am Versicherungsort.

Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss den Deckungen Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser, Glas, Erdbeben und Extended Coverage versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- an technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräten oder Teilen davon, die rein mechanisch oder von einem Dienstleistungsunternehmen betrieben werden;
- an Multimediageräten wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräten, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen und DSL-Hausverteilungsanlagen;
- an Antennen und Satellitenschüsseln;
- an Handgeräten, Betriebsstoffen, Verschleisssteilen, Sicherungen und Batterien, Filtereinsätzen und Filterfüllungen;
- an fahrbaren Objekten wie Rasenmähern, Schneeschleudern und dergleichen;

- an auswechselbaren Datenträgern sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und festeingebauten Datenträgern;
- an geothermischen Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400 Meter;
- an Blockheizkraftwerken mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 kW;
- an Fotovoltaikanlagen von mehr als 50 kWp;
- als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Verrottung;
- für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften. Dies gilt auch für Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- wie Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von Abnutzung von Datenträgern, fehlerhaften Programmen, fehlerhafter Datenerfassung, Löschen von Daten, Spannungsschwankungen, Schadprogrammen (Malware wie Computerviren, Trojaner, Würmer usw.) und Hackerangriffen;
- und Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten;
- an betrieblichen Anlageteilen und zwar unabhängig davon, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betriebsdienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen wie Backöfen, Brennöfen, EDV-Kabel, Lichtreklamen und Pumpen;
- und Aufwendungen, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- und Aufwendungen für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- und ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- und Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

C 15 Geräte und Materialien

Geräte- und Materialschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Geräte und Materialien*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Elementarereignisse*;

- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;
- *Wasser*;
- *innere Unruhen*;
- *böswillige Beschädigung*;
- *Fahrzeuganprall*;
- *Gebäudeeinsturz*;
- *Leckage*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

Nicht versichert sind Schäden:

- am Gebäude;
- an gewerblich genutzter Fahrhabe;
- die unter
 - C 5 Feuer
 - C 6 Elementar
 - C 7 Diebstahl
 - C 8 Wasser
 - C 13 Extended Coverage
 als „nicht versichert sind Schäden“ aufgeführt sind.

C 16 Nicht genannte Gefahren

Schäden durch nicht genannte Gefahren

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäude*;

durch eine:

- *nicht genannte Gefahr*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

Zusätzlich mitversichert ist:

- *Mietertragsausfall*.

Nicht versichert sind Schäden:

- sowie alle Gefahren und besonderen Ereignisse, die gemäss den für diesen Vertrag gültigen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen explizit ausgeschlossen oder versichert beziehungsweise versicherbar sind;
- infolge von Feuer- und Elementarereignissen, Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Terrorismus sowie Schäden bei inneren Unruhen;
- an Sachen während des Transportes inkl. beim Auf- und Abladen sowie während transportbedingter Zwischenlagerungen inkl. Manipulationen und Bewegungen mit Transport- bzw. Hebemitteln;
- für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet. Soweit sich der Versicherungsnehmer bei solchen Dritten oder deren Haftpflichtversicherung nicht schadlos halten kann, wird im Rahmen dieses Vertrages der ungedeckte Schaden ersetzt (Subsidiärdeckung);
- durch Veruntreuung, unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung;

- durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Verlegen, unerklärliches Verschwinden, Inventurmanko;
- durch Anordnung oder Empfehlungen von zuständigen Behörden infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, Verletzung von Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Zoll-Bestimmungen, Beschlagnahmung;
- durch Senken, Reissen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- durch Umweltverschmutzung, Verseuchung, Epidemie, Pandemie und Verunreinigung;
- durch Genom- und Genmutationen, Transplantation von Zellen oder Organismen, deren genetisches Material durch gentechnische Verfahren (Anhang 1 der Schweizerischen Freisetzungsverordnung) so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- oder Mängel an Sachen in Bearbeitung, Herstellung, Reparatur oder anderweitiger Behandlung einschliesslich Montage, Demontage, Manipulation, Testläufen, Wiederherstellung, Verpackung, Änderungs-, Erneuerungs-, Reinigungs- oder Unterhaltarbeiten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeitsprozessen steht;
- an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;
- durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung;
- durch Wechsel von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
- an und durch Software, EDV- und andere elektronische Anlagen, Daten- und Informationsträger aller Art sowie an und durch die darauf enthaltenen Daten und Informationen (inkl. Schäden durch Computerviren, Hacker und Cyber-Angriffe);
- an und durch Tiere aller Art sowie durch Mikroorganismen und Pilzbefall;
- durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten;
- an und durch Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen sowie Schäden an Objekten, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;
- durch die Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Erzen und Mineralien;
- durch künstliche Erdbewegungen sowie Terrainverschiebungen;
- an Schmuck und Kunstgegenständen;
- an Sachen, die infolge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern an diesen Sachen entstehen. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, ausgenommen an Gebäuden;
- an Land, Wasser, Baugruben, Grund, Boden, Strassen, Wegen, Dämmen, Kanälen, Tunnels, Schienen,

Bahntrassees, Reservoirs, Brücken, Bergwerken, Docks, Piers, Landungsbrücken sowie an Pipelines ausserhalb des versicherten Grundstücks;

- an und durch Fahrzeuge und Anhänger jeglicher Art (alle Land-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge).

C 17 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- Schäden, soweit sie vom gesetzlich oder vertraglich haftenden Dritten übernommen werden müssen;
- Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, alle ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D Schadenfall

D 1 Vorgehen im Schadenfall

Bei Vorliegen eines Schadenfalls soll das Schadensmass und damit die Unannehmlichkeiten für den Versicherungsnehmer möglichst in Grenzen gehalten werden. Deshalb ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

D 1.1 Schaden begrenzen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und weiteren Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen zu treffen. Veränderungen, welche die Abklärungen über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, sind zu vermeiden.

D 1.2 Schaden melden

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die glarnerSach umgehend nach Kenntnisnahme über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadenservice (365 mal 24 Stunden) legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest.

Schäden in der Diebstahlversicherung erfordern zusätzlich eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes. Diese ist vom Versicherungsnehmer sofort zu veranlassen. Dasselbe gilt auch bei inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung und Abhandenkommen.

D 1.3 Schaden beheben

Der Versicherungsnehmer und die glarnerSach verständigen sich über das Vorgehen zur Behebung und Regulierung des Schadens. Die glarnerSach kann die erforderlichen Massnahmen zur Schadenbehebung durch Unternehmen ihrer Wahl ausführen lassen.

D 2 Schadenermittlung

D 2.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die glarnerSach können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

D 2.2 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer erteilt der glarnerSach alle für die Ermittlung von Ursache und Höhe des Schadens erforderlichen Auskünfte. Er stellt ihr zudem alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, gestattet ihr entsprechende Untersuchungen und bevollmächtigt sie, erforderliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

D 2.3 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens mittels Quittungen, Belegen usw. nachzuweisen. Die Police und Versicherungssumme bilden keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Sachen.

D 2.4 Dritteigentum

Die Ermittlung und Erledigung von Schäden an Dritteigentum regelt die glarnerSach ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

D 2.5 Sachverständigenverfahren

Besteht über die Schadenermittlung beziehungsweise über die Schadenhöhe keine Einigkeit, kann im gemeinsamen Einvernehmen ein Sachverständigenverfahren durchgeführt werden.

Dabei bestimmt jede Partei einen Sachverständigen, welche wiederum einen Obmann bestimmen. Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

D 3 Entschädigung

Grundlage für die Festlegung der Entschädigung sind die in der Police aufgeführten Versicherungssummen und Versicherungsarten.

Vorbestandene Schäden werden nicht entschädigt.

Es gelten folgende Regelungen:

D 3.1 Neuwert

Der versicherte Gegenstand ist unter Vorbehalt der Ziffer D 3.2 zum Neuwert versichert, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert (Ersatzwert), begrenzt auf die Versicherungssumme. Als Ersatzwert gelten die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalles, am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck zu bezahlen sind. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Ersatzwert vergütet.

D 3.2 Zeitwert

Der versicherte Gegenstand ist zum Zeitwert versichert, wenn dieser bei Eintritt des Schadens weniger als 50 % des Neuwerts beträgt.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Rest-

werte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert vergütet.

D 3.3 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens;
2. Abzug des Selbstbehaltes;
3. Berücksichtigung einer Leistungsbegrenzung durch die Versicherungssumme.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen und/oder Leistungsübersichten in Anspruch genommen, so wird der Selbstbehalt nur je einmal für Gebäude und für Fahrhabe geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbsthalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

D 3.4 Vorsorgedeckung

Erhöht sich die effektive Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit gegenüber der aktuell gültigen Police aufgrund von Neuschätzungen, Wertinvestitionen oder durch Anpassungen des jeweilig gültigen Baukostenindex, so sind diese vorsorglich bis 10 % der Versicherungssumme, maximal CHF 100'000 mitversichert.

D 3.5 Abbruchobjekte

Als Abbruchobjekte gelten Gebäude, welche aufgrund ihres Zustandes zum Abbrechen bzw. Abreißen qualifiziert sind. Bei Abbruchobjekten entspricht der Ersatzwert dem Erlös, der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen (Abbruchwert).

D 3.6 Nichtwiederherstellung

Werden Gebäude oder Teile davon nicht innerhalb von zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, gilt als Ersatzwert der Verkehrswert.

Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau

- nicht durch den Versicherten, durch dessen Rechtsnachfolger gemäss Familien- oder Erbrecht oder durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgen;

- wegen behördlicher Verfügungen ausgeschlossen sind.

Liegen wichtige Gründe vor, kann die Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten). Im Schadenfall kann dieser Verkehrswert durch einen unabhängigen Experten festgelegt werden.

D 3.7 Erdbeben

Die Deckung ist für Erdbeben oder vulkanische Eruption pro Ereignis maximal auf CHF 100 Millionen begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal CHF 150 Millionen. Die Ereignisse werden immer demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie begonnen haben. Die Begrenzung auf maximal CHF 100 Millionen pro Ereignis wird angewendet, sobald die Summe aller von der glarnerSach infolge eines Ereignisses aus Sach- und Ertragsausfall- / Mehrkosten-Versicherungsverträgen ausgemittelten Entschädigungen CHF 100 Millionen übersteigen. In diesem Fall werden die Entschädigungen für die einzelnen Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt, dass sie zusammen nicht mehr als CHF 100 Millionen ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro Kalenderjahr begrenzten Leistung von CHF 150 Millionen. Die Kürzungen werden innerhalb eines Ereignisses gemäss dem strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungsnehmer umgesetzt. Die Basisdeckung sowie die im Rahmen der Basisdeckung zusätzlich geleisteten Kosten sind von dieser Leistungsbegrenzung ausgenommen.

D 3.8 Bauvorhaben

Entschädigt werden Aufwendungen, um die versicherten Bauleistungen beziehungsweise das versicherte Gebäude wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses befanden. Die Entschädigung ist auf CHF 100'000 begrenzt.

Nicht vergütet werden:

- Mehrkosten, die durch eine Änderung der Bauweise entstehen oder dadurch, dass im Rahmen der Instandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Ereignis vorgenommen werden;
- eine Wertverminderung nach ausgeführter Instandstellung oder Reparatur.

D 3.9 Gebäudetechnik

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert oder ist eine Wiederherstellung unmöglich, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Neuwert;

- mehr als fünf Jahre nach Erstinbetriebnahme der Zeitwert.

Die Berechnung des Neuwerts erfolgt gemäss D 3.1.

Die Berechnung des Zeitwerts erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) erfordert, welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Reparaturkosten werden bis maximal zum Zeitwert entschädigt für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie aller übrigen Nebenkosten. Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.

Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4 % pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80 %. Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Beim Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate entschädigt. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September:
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3.6;
- im Zeitraum von Oktober bis März:
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1.6
plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

D 3.10 Geräte und Materialien

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert (Ersatzwert). Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Ersatzwert vergütet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

D 3.11 Kosten

Entschädigt werden die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für nötige Massnahmen. Bei Umgebungsschäden werden für den Ersatz von Bäumen und Sträuchern entsprechende Jungpflanzen entschädigt.

D 3.12 Mietertragsausfall

Entschädigt wird der effektiv entgangene Mietertrag, den der Gebäudeeigentümer aufgrund der Unbenutzbarkeit von vermieteten Gebäuden, Räumen in Gebäuden oder Parkplätzen als Folge eines versicherten Sachschadens erleidet.

Die Entschädigung wird aufgrund marktüblicher Mietzinse für vergleichbare Räumlichkeiten berechnet. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

D 3.13 Leistungsbegrenzung

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police, Allgemeiner Vertragsbedingungen oder Zusatzbedingungen aus mehreren Deckungen an, ist die Entschädigung auf die Deckung mit der höchsten Leistung begrenzt (keine Kumulation von Versicherungssummen).

D 3.14 Aufgefundene Sachen

Gelangt der Versicherungsnehmer nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, muss er die Entschädigung zurückzahlen oder der glarnerSach die Sachen übergeben.

D 3.15 Fälligkeit

Die Entschädigung wird innerhalb von vier Wochen fällig, wenn alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Als Teilzahlung kann der Versicherungsnehmer jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt so lange nicht ein, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

D 3.16 Stockwerkeigentum

Ist ein Anteil im Stockwerkeigentum versichert, wird im Schadenfall der Ersatzwert dieses Stockwerkeigentumsanteils bestimmt. Zum versicherten Stockwerkeigentumsanteil gehören die im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten und die Wertquotenanteile an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen.

D 3.17 Schutz des Pfandgläubigers

Ist ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder hat ein Gläubiger sein Pfandrecht der glarnerSach schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die glarnerSach dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Bei Verpfändung eines Stockwerkeigentumsanteils entfällt die Verpflichtung des Versicherungsunternehmens in dem Umfang, als die glarnerSach die Entschädigung an den Pfandgläubiger leistet.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D 3.18 Verletzung der Anzeigepflicht

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist die glarnerSach befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

Die glarnerSach ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Anzeige absichtlich unterlassen hat, um die glarnerSach an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

D 3.19 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt die glarnerSach die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Versicherungsnehmer innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verirken seine Rechte.

D 4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Beträgt die Unterversicherung weniger als 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100'000, wird auf eine Anrechnung verzichtet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme oder mehr als CHF 100'000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der aufgrund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

Bei Versicherungen auf Erstrisiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

E Schlussbestimmungen

E 1 Sorgfaltspflicht

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate sind jederzeit auf eigene Kosten zu unterhalten.

Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Solange das Gebäude, die Eigentumswohnung oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein. Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

E 2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

E 3 Anwendbares Recht

Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet das materielle schweizerische Recht, insbesondere die jeweilig geltende Fassung des Sachversicherungsgesetzes des Kantons Glarus (SachVG), soweit sich dieses auf die Versicherung im Wettbewerb bezieht, sowie ergänzend und sinngemäss die materiellen Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

E 4 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherungsunternehmens, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

F Begriffsdefinitionen

Unter den Begriffsdefinitionen sind versicherter Gegenstand, versicherte Gefahren und versicherte Kosten in alphabetischer Reihenfolge erläutert.

Aufräumung und Entsorgung

Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung. Mitversichert sind Kosten für den Abbruch wertloser Gebäudereste sowie Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht unter Aufräumung und Entsorgung fallen Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind. Räumungs- und Entsorgungskosten für Sachen ausserhalb des Gebäudes (Umgebungs-schäden) sind nicht versichert.

Äussere Einwirkungen

Darunter fällt die physische, gewaltsame Einwirkung von aussen, falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte, Spannungsschwankungen, Spannungsschäden an Verglasungen, Fremdkörper oder Wind.

Bauleistung

Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

Bauteuerung

Versichert ist die seit Vertragsabschluss bis zum Schadendatum eingetretene Bauteuerung gemäss Baukostenindex der glarnerSach.

Bauunfall

Versichert werden Bauvorhaben, namentlich Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten am versicherten Gebäude oder an versicherten Gebäudeanteilen, die von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Versichert sind Schäden:

- an sämtlichen Bau- und Montageleistungen, am Baumaterial und am bestehenden, versicherten Gebäude oder an bestehenden versicherten Gebäudeanteilen durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen, die während der Vertragszeit eintreten und festgestellt werden und direkte Folge von Bautätigkeiten sind;
- die gemäss geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss SIA-Normen zulasten des Bauherrn und des Versicherungsnehmers gehen.

Der Versicherungsschutz erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Bauleistungen gemäss Gesetz bzw. SIA-

Normen als abgenommen gelten. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Gebäudeeigentümer, die im Gebäude wohnhaften oder tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, um zur Schadenbehebung andere, auch unbeschädigte Sachen zu bewegen, verändern oder schützen.

Böswillige Beschädigung

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung eines versicherten Gegenstandes durch Dritte, auch bei Streik und Aussperrung.

Dekontaminationskosten

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung für die Dekontaminierung von versicherten Gegenständen als Folge eines versicherten Ereignisses. Dazu gehören auch die Untersuchung, die Kosten für den Abtransport zur nächsten geeigneten Deponie, die Ablagerung oder die Vernichtung sowie die Kosten zur Wiederherstellung, auch des Grundstückes, in den Zustand vor Eintritt des Schadens.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherungsunternehmen kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

Einbruchdiebstahl

Unter den Begriff Einbruchdiebstahl fallen:

- das gewaltsame Einbrechen in ein Gebäude oder in Räume von Gebäuden;
- das Aufschliessen von Gebäuden oder Räumen mit den richtigen Schlüsseln, Codes und dergleichen, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- Gebäudebeschädigungen durch den Einbruch oder den Versuch dazu;
- Gebäudebeschädigungen durch den Ausbruch der Täterschaft oder den Versuch dazu.

Elementarereignisse

Unter den Begriff Elementarereignisse fallen:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;
- Hochwasser, Überschwemmung;
- Hagel;
- Lawine, Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag;
- Erdbeben;
- Erdbeben;

- das Abhandenkommen von versicherten Sachen im Zusammenhang mit einem Elementarschaden.

Erdbeben

Unter den Begriff Erdbeben fallen:

- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von Erdbeben.

Ergänzende Kosten zur kantonalen Gebäudeversicherung

Versichert sind die bei der obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung nicht oder nicht genügend versicherten Kosten. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei einer obligatorischen kantonalen Gebäudeversicherung zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarereignisse versichert ist. Die Leistungen gelten ausschliesslich in Ergänzung und erst nach Ausschöpfung der kantonalen Versicherungsdeckungen (Subsidiär-Deckung).

Ertragsausfall Energie

Entgangene Erträge als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, wenn der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist.

Fahrzeuganprall

Anprall durch Fahrzeuge, Anhänger sowie spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Feuer

Unter den Begriff Feuer fallen:

- Brand;
- Rauch;
- Blitzschlag;
- Explosion, Deflagration und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper;
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten;
- Abhandenkommen von versicherten Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden.

Fortlaufende Kosten

Kosten, die trotz Unbenutzbarkeit des versicherten Gebäudes anfallen wie zum Beispiel Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten sowie Versicherungsprämien. Die Leistungen gelten längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Freilegung Erdsonden/-register

Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendiger Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregistern.

Freilegungskosten

Kosten aufgrund eines versicherten Ereignisses für das Freilegen undichter sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten oder ersetzten Wasser-, Gas- oder anderen flüssigkeitsführenden Leitungen im Bereich der Leckstelle. Die Deckung gilt auch ausserhalb des Gebäudes, soweit die Leitungen dem versicherten Gebäude oder einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierter Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für sie unterhaltspflichtig ist. Dienen Wasser-, Gas- oder andere flüssigkeitsführende Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten anteilmässig übernommen.

Zusätzlich mitversichert sind:

- Kosten für Leckortungsmassnahmen und Einsatz von Leckortungsgeräten zur Auffindung der Leckstelle an Leitungsanlagen inklusive Druckproben, sofern sie durch die glarnerSach angeordnet wurden;
- Kosten für die Suche und Ortung von Flüssigkeits- oder Gaseintritten bzw. -austritten, unabhängig der Ursache und auch ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch bis maximal CHF 2'000;
- Kosten für die Notversorgung des versicherten Gebäudes;
- Kosten für die Reparatur der undichten Leckstelle und den durch das Leck entstandene Wasser-, Gas- oder anderen Flüssigkeitsverlust.

Gebäude

Als Gebäude gilt jedes Erzeugnis der Bautätigkeit, das Raum schafft, überdacht ist, betreten werden kann sowie zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dient. Mit dem Gebäude versichert sind bauliche Einrichtungen und Ausstattungen, die ihrer Art nach Teil des Gebäudes bilden oder zu seiner Grundausstattung gehören. Einrichtungen und Ausstattungen, die so eingebaut sind, dass sie nicht ohne erhebliche Werteinbusse oder wesentliche Gebäudebeschädigung entfernt werden können, sind ebenfalls mit dem Gebäude versichert.

Mitversichert sind Gebäudeanteile im Stockwerkeigentum. Bei Stockwerkeigentum zählen die im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten und die Wertquotenanteile an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen ebenfalls dazu.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Gebäudeeinsturz

Versichert ist der Einsturz von Gebäuden und Gebäudebestandteilen.

Gebäudetechnik

Unter den Begriff fallen gebäudetechnische Anlagen, die

- zur Nutzung und zum Wohnen notwendig sind beziehungsweise den Wohnkomfort steigern;
- fest mit dem Gebäude verbunden oder ausserhalb des Gebäudes fest installiert sind;
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen;
- elektrisch bzw. elektronisch betrieben werden.

Darunter fallen ausschliesslich:

- Elektrisch betriebene Garagen- und Einfahrtstore, Ladestation für Elektrofahrzeuge, Schiebe- und Drehtüren, verstellbare Laderampen, Sonnenstoren und Lamellenstoren, Aufzüge und Treppenlifte, Schwimmbad-, Whirlpool- und Wellnesseinrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen;
- Der Sicherheit und Kommunikation dienende Überwachungs-, Alarm- und Gegensprechanlagen, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Telefonleitungen und Schalttableaus;
- Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen;
- Anlagen für die Energiegewinnung: Fotovoltaikanlagen < 50 kWp, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register bis zu einer Bohrtiefe von weniger als 400 Meter und Wärmepumpen;
- Anlagen für das Raumklima; Heizanlagen und Boiler, Umwälzpumpen, Klima- und Ventilationsanlagen;
- Spezielle Einrichtungen; Zentralstaubsaugeranlagen, Pumpen (der Wasserversorgung dienend) und fest installierte Entfeuchtungsgeräte in Trocknungsräumen;
- Nur im selbst bewohnten Einfamilienhaus und im selbst bewohnten Stockwerkeigentum mitversichert sind Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte.

Sofern die jeweiligen kantonalen Abgrenzungsnormen nicht eine weitergehende Definition enthalten, gelten zum Gebäude zu zählende Sachen und Gegenstände als mitversichert, selbst wenn der jeweilige Kanton diese Sachen der Fahrhabe zuweist.

Gebäudetechnik Plus

In Ergänzung zur Begriffsdefinition Gebäudetechnik erweitert sich die Deckung für Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte auch auf vermietete Objekte und Objekte im Stockwerkeigentum.

Gebäudeverglasungen

Unter den Begriff fallen alle mit dem Gebäude fest verbundenen:

- Verglasungen am Gebäude inkl. Glasbausteine, Lichtkuppeln und Glasböden sowie Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas;

- Glaskeramik- und Induktionskochfelder sowie Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Glas, Natur- und Kunststeinabdeckungen;
- Sanitäreinrichtungen wie Lavabos, Spültröge, Klosetts, Urinale, Trennwände, Bidets, Badewannen und Duschtassen aus Glas oder glasähnlichen Materialien wie Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein inklusive notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturkosten;
- Gläser von Sonnenkollektoren;
- Gläser von Bauten und baulichen Dauereinrichtungen im Freien innerhalb des Grundstücks.

Mitversichert sind Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden. Absplitterungen an Sanitäreinrichtungen gelten ebenfalls als mitversichert sowie Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen.

Gebäudeverglasungen Light

In Abänderung der Begriffsdefinition *Gebäudeverglasungen* gilt die Deckung nur für gemeinsam benutzbare Räumlichkeiten.

Geräte und Materialien

Unter den Begriff fallen die dem Unterhalt oder der Benutzung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörigen Grundstücks dienenden Geräte und Materialien. Der Inhalt von nicht gewerblich benutzten Münzautomaten in Wohngebäuden ist mitversichert.

Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Innere Ursachen

Unter den Begriff fallen:

- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss;
- Überlast, Überdrehzahl;
- ungeeignete oder fehlende Schmierung;
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschläge;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Künstlerische und historische Werte

Kosten für die möglichst originalgetreue Wiederherstellung beziehungsweise den originalgetreuen Wiederaufbau von Gebäudebestandteilen mit künstlerischem oder historischem Wert.

Leckage

Unvorhergesehener, plötzlicher und bestimmungswidriger Austritt von Flüssigkeiten und Gasen aus anerkannten automatischen Feuerlöschanlagen.

Mietertragsausfall

Als Mietertragsausfall gilt der effektiv entgangene Mietertrag, den der Gebäudeeigentümer aufgrund der Unbenutzbarkeit von vermieteten Gebäuden, Räumen in Gebäuden oder Parkplätzen als Folge eines versicherten Sachschadens erleidet. Ohne besondere Vereinbarung ist die Haftzeit auf 24 Monate begrenzt.

Nachteuerung

Darunter fällt die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und dem durchgeführten Wiederaufbau. Die Haftung ist auf zwei Jahre beschränkt.

Nicht durch die kantonale Gebäudeversicherung versicherte Gebäudeteile

Unter den Begriff fallen Gebäudeteile sowie bauliche Einrichtungen im Innern des Gebäudes, welche gemäss gültiger kantonaler Abgrenzungsnorm nicht als Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile gelten und damit nicht bei der kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind beziehungsweise versichert werden müssen. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei der kantonalen Gebäude-Feuer-Versicherung zum Neuwert gegen Feuer- und Elementarereignisse versichert ist.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden, welche von der kantonalen Gebäudeversicherung explizit von Deckungen ausgeschlossen sind.

Nicht genannte Gefahr

Unter den Begriff fallen sämtliche Schäden, welche unter keinem Versicherungsereignis versichert, versicherbar und/oder nicht explizit ausgeschlossen sind.

Radioaktive Kontamination

Radioaktive Kontamination liegt vor, wenn versicherte Gegenstände durch unvorhersehbare und plötzliche radioaktive Strahlung verseucht und dadurch unbrauchbar sind.

Schadenminderung und Rettung

Kosten für zweckmässige oder durch die glarnerSach angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen.

Nicht entschädigt werden die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Schlossänderungskosten

Kosten für Reparatur, Anpassung oder Ersatz von Schliesssystemen und Schlossänderungen an versicherten Gebäuden.

Schmelzschäden

Schaden durch Hitze von unvorhersehbaren und bestimmungswidrig entwichenen Schmelzmassen.

Seng- und Hitzeschäden

Als Seng- und Hitzeschäden gilt die ungewollte Einwirkung von Nutzfeuer oder Hitze auf versicherte Sachen.

Sicherungsmaßnahmen

Kosten für die Sicherung und Bewachung der Schadenstätte sowie die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Umgebungsschäden

Versichert sind dem Versicherungsnehmer entstehende Aufwendungen für Schäden ausserhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstücks, die nachweislich durch ein versichertes Ereignis entstanden sind, nämlich:

- Kosten (inkl. Räumung und Entsorgung) für das Instandstellen baulicher Anlagen oder als Dauer-einrichtung installierter Sachen wie Stützmauern, Zäune, Geländer, Eingangstore, Treppen, Wege, Beleuchtungsanlagen, Fahnenstangen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register, Pergolas, Gartenhäuschen, Brunnen und dergleichen, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteile, sowie Planien, Humusierung, Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen und Hecken;
- Kosten für das Instandstellen des Grundstückes selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
- Kosten für das Instandstellen jener Teile der Gebäudezu- und ableitungen, für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist.

Nicht unter den Begriff Umgebung fallen bauliche Anlagen, welche mit dem Gebäude zu versichern sind sowie gebäudetechnische Anlagen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind Umgebungsschäden Feuer und Elementar.

Umgebungsschäden Feuer und Elementar

In Abänderung der Begriffsdefinition *Umgebungsschäden* erweitert sich die Deckung für Schäden, die nachweislich durch ein versichertes Feuer- oder Elementarereignis entstanden sind.

Ungeziefer

Als Ungeziefer gelten Marder, Nagetiere und Insekten.

Vorsorgedeckung behördliche Vorschriften

Kosten im Falle eines Schadenfalls für behördlich verordnete wertvermehrende Investitionen durch geänderte gesetzliche Bauauflagen, Bauvorschriften oder Baunormen. Die Leistungen der glarnerSach gelten ausschliesslich in Ergänzung zur kantonalen Gebäudeversicherung oder anderweitigen Versicherungen.

Vulkanische Eruptionen

Unter den Begriff vulkanische Eruptionen fallen:

- die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von vulkanischen Eruptionen.

Wasser

Unter den Begriff Wasser fallen:

- Ausfliessen von Wasser, Gas oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, die dem versicherten Gebäude, einem sich darin befindlichen Betrieb beziehungsweise einer baulichen Anlage oder als Dauereinrichtung installierter Sache ausserhalb des Gebäudes dienen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist;
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Bassins und Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Luftentfeuchtern sowie mobilen Klimageräten;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern eines Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Türen, Fenster oder Oblichter eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes;
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude beziehungsweise den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sache ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur. Dienen diese Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen;
- auslaufende Flüssigkeiten aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima-, Kälte- und Energietechnik, die dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen;
- Abhandenkommen von versicherten Sachen im Zusammenhang mit einem Wasserschaden.